

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

3003 BERN, den BERNE, le

16. Februar 1973

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Ha/AC. - Kenya 842.0.AVA Importbestimmungen

ad: 512.5.KE - WO/do

Schweizerische Botschaft

Datum 19.2 22.2.

Visa [: W | L/P.

1 4 FEB. 1973

Herr Geschäftsträger,

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 29. Januar und danken Ihnen für das Resumé über die seit dem 1.12.1972 inkraftgetretenen neuen Import- und Devisenbestimmungen in Kenia, die zur Verhinderung der Kapitalflucht besonders nach westlichen Industrieländern eingeführt wurden. Es wäre wünschenswert, wenn Sie uns bei so wichtigen Erlassen in Zukunft jeweils ein Exemplar des offiziellen Textes beifügen könnten.

Mo

Zu Ihrer Information sei noch erwähnt, dass im Zusammenhang mit dem Auftrag an die Société Générale de Surveillance, Genf, (SGS) durch die Regierungen von Kenia und Tansania, alle Sendungen nach den beiden Ländern vor ihrer Verschiffung auf Qualität, Quantität und richtige Fakturierung zu inspizieren, am 22.12.1972 in der Handelsabteilung mit der SGS und der FH eine Besprechung stattgefunden hat. Wie Sie dem in Fotokopie / beigefügten Schreiben vom 3.1.1973 an den Rechtsdienst des EPD und die Bundesanwaltschaft entnehmen, ist unser Rechtsdienst der Auffassung, dass die von der SGS im Auftrag eines fremden Staates ausgeführte Kontrolle gegen Art. 271 StGB verstosse und nur mit einer Bewilligung ausgeführt werden dürfe. Diese Bewilligung sollte nur für die Tätigkeit im Rahmen einer Vereinbarung mit den Wirtschaftsverbänden der betroffenen Unternehmen gelten. Die SGS und die FH sind gegenwärtig daran im Sektor Uhren eine solche Vereinbarung abzuschliessen. Das EPD ist andererseits an der Ausarbeitung eines Antrages an den Bundesrat in dieser Angelegenheit. Wir werden Sie auf jeden Fall auf dem laufenden halten.

Wir versichern Sie, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG Der Vize-Direktor:

Beilage

Lune

